



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 43

vom: 18/08/2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	"Digitales Register" 2020 Erweiterung Grundschulen
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 270,83
	€ 54,16
	€ 324,99

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ab dem SJ 2020/21 wird an den Grundschulen im SSP Innichen mit dem digitalen Register Modell Raffener gearbeitet. Nachdem OMNIA im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 von Lehrpersonen aller unserer Grundschulen erprobt worden war, hat es sich gezeigt, dass vieles noch ausbaubedürftig ist und optimiert werden muss. Im Vergleich mit dem Modell Raffener, das an unserer Mittelschule in Ermangelung eines Produktes auf Landesebene seit Jahren Anwendung findet, ist vor allem auch der Support mangelhaft. Da die digitale Registerführung seit Jahren gesetzlich verankert ist, sind wir bestrebt, dies nun endlich auch an unseren Grundschulen umzusetzen und wählen hierzu – nach gründlichen Vergleich - ein ausgereiftes Modell mit gutem Support.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



Freisinger Straße Nr. 13
39038 Innichen

via Freising, 13
39038 San Candido

- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Ab dem SJ 2020/21 wird an den Grundschulen im SSP Innichen mit dem digitalen Register Modell Raffener gearbeitet. Nachdem OMNIA im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 von Lehrpersonen aller unserer Grundschulen erprobt worden war, hat es sich gezeigt, dass vieles noch ausbaubedürftig ist und optimiert werden muss. Im Vergleich mit dem Modell Raffener, das an unserer Mittelschule in Ermangelung eines Produktes auf Landesebene seit Jahren Anwendung findet, ist vor allem auch der Support mangelhaft. Da die digitale Registerführung seit Jahren gesetzlich verankert ist, sind wir bestrebt, dies nun endlich auch an unseren Grundschulen umzusetzen und wählen hierzu – nach gründlichen Vergleich - ein ausgereiftes Modell mit gutem Support.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Aloisia Obersteiner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)